

NEWSLETTER NR. 1/2025

17. April 2025

Vorwort

First things first: Der vorliegende Newsletter erscheint in leicht verändertem Layout: Die Servicestelle Erneuerbare Energien (SEE) hat jetzt ein offizielles Logo. Das Team der SEE hofft, dass es auch bei Ihnen als Leserin/Leser des Newsletters gefallen findet.

Eigentlich sollte das „Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2023/2413 in den Bereichen Windenergie an Land und Solarenergie sowie für Energiespeichieranlagen am selben Standort“, welches die RED III umsetzen soll, noch in der vergangenen Legislaturperiode des Deutschen Bundestages in Kraft treten. Es kam anders. Mittlerweile ist ein neuer Bundestag zusammengetreten und eine neue Bundesregierung in Findung begriffen. Mit der normativen Umsetzung der RED wird nunmehr, auch wenn im Entwurf des zwischen den Parteien CDU, CSU und SPD ausgearbeiteten Koalitionsvertrags eine zügige Transformation der EU-rechtlichen Vorgaben in nationales Recht in Aussicht gestellt wird, nicht vor Ende dieses Jahres gerechnet.

Da § 6 WindBG nur noch bis zum 30.6.2025 gilt, droht eine veritable „Beschleunigungslücke“ in Bezug auf die Genehmigung von Windenergieanlagen. Die SEE wird in den kommenden Wochen zusammen mit den Genehmigungsbehörden beleuchten, inwiefern Genehmigungsanträge, die noch bis zum 30.6.2025 gestellt werden, noch in den Vorzug des Entfalls von artenschutzrechtlicher Prüfung und Umweltverträglichkeitsprüfung kommen können. Bereits jetzt lässt sich festhalten, dass es stets einer Beurteilung des Einzelfalls bedarf.

Für zahlreiche Diskussionen sorgte um die Jahreswende das Ansinnen, in das BauGB die Möglichkeit für Planungsträger zu integrieren, mit Blick auf eine laufende Ausweisung von Windenergiegebieten der Genehmigungsbehörde zu untersagen, eine Entscheidung über die Zulässigkeit eines Windenergievorhabens zu treffen. Die CDU/CSU-Fraktion hatte in den Bundestag einen entsprechenden Gesetzentwurf eingebracht. Das Vorhaben wurde schließlich aufgegeben und stattdessen ein neuer Satz 2 in § 9 Abs. 1a BImSchG eingefügt. Die Gesetzesänderung zielt darauf, zu verhindern, dass Standorte für Windenergieanlagen außerhalb bereits vorhandener oder sich in Ausweisung befindlicher Windenergieanlagen vor einer laufenden oder einer potentiell zu einem späteren Zeitpunkt erfolgenden Regional- oder Bauleitplanung durch einen recht einfach zu erlangenden Vorbescheid „gesichert“ werden. Leider wirft die Regelung des § 9 Abs. 1a Satz 2 BImSchG wiederum einige Auslegungsfragen auf. Die SEE hat erste Antworten erstellt. Sie finden diese weiter unten unter 2.

Auch dieser Newsletter enthält wieder einen kartografischen Überblick über den Stand der Feststellung der Erreichung der im NWindG festgelegten regionalen Teilflächenziele.

Acht Träger der Regionalplanung haben bereits für ihren Planungsraum zumindest das Erreichen des bis zum 31.12.2027 zu erreichenden regionalen Teilflächenziels festgestellt. Die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit von Windenergieanlagenvorhaben nach § 35 BauGB ist in diesen Planungsräumen nach Maßgabe des § 249 Abs. 2 und 3 BauGB zu beurteilen. Das heißt, Vorhaben, die keine Repoweringvorhaben sind, und außerhalb eines Windenergiegebiets realisiert werden sollen, sind nicht mehr privilegiert, sondern ihre bauplanungsrechtliche Zulässigkeit ist an § 35 Abs. 2 BauGB zu messen.

Der vorliegende Newsletter beinhaltet nur Antworten auf Fragen die Genehmigung von Windenergieanlagen betreffend. Der mit dem letzten Newsletter angekündigte Leitfaden zur Zulässigkeit von Freiflächenphotovoltaikanlagen im Außenbereich befindet sich noch im Stadium der Abstimmung.

Abschließend noch ein Hinweis: Wenn Sie den Newsletter bislang nicht abonniert haben, können Sie sich auf der [Internetseite der SEE](#) für dessen Bezug anmelden.

IMPRESSUM

Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz

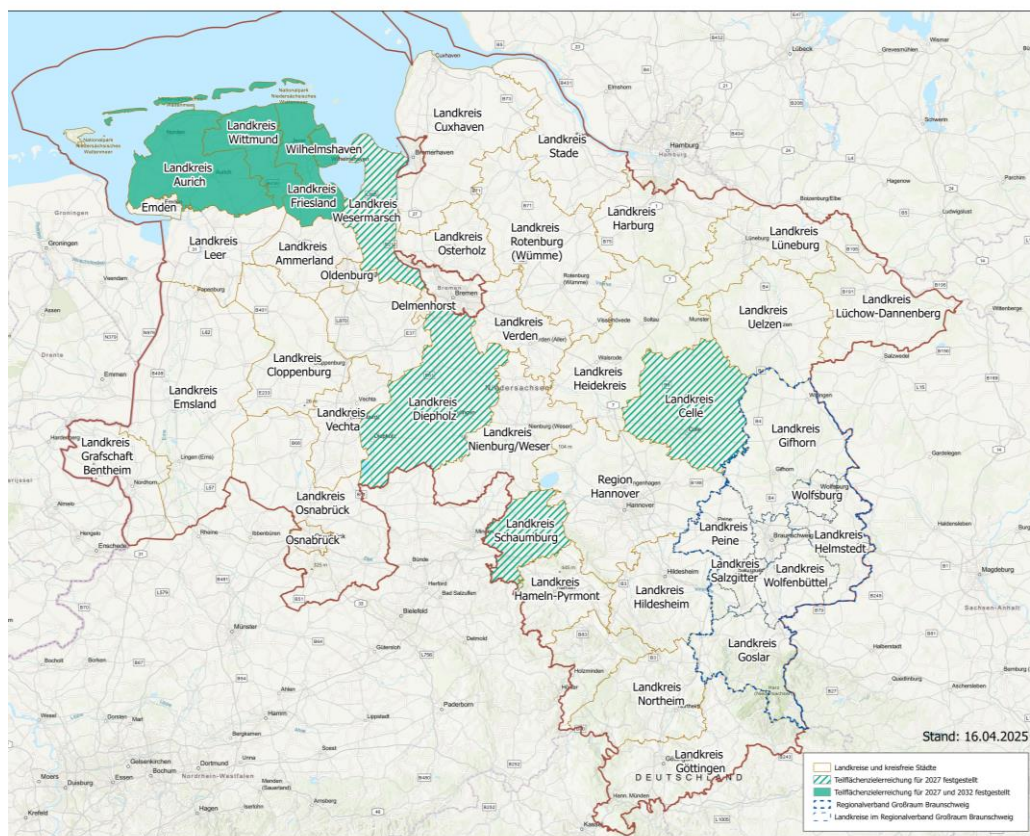
Referat 56 – Servicestelle Erneuerbare Energien
Referatsleiter: Dr. Jan Christoph Weise

Archivstraße 2
30169 Hannover

SEE@mu.niedersachsen.de

Bitte beachten Sie: Die Servicestelle Erneuerbare Energien (SEE) wurde primär zur Unterstützung der kommunalen Genehmigungs- und Planungsbehörden (Bauleitplanung) eingerichtet. Vorhabenträgerinnen werden von der SEE grundsätzlich nicht beraten. Erste Ansprechpartnerin für Vorhabenträgerinnen ist die örtliche zuständige Genehmigungsbehörde. Sollten im Laufe der Planung und Realisierung eines Vorhabens Schwierigkeiten entstehen, die sich nicht einvernehmlich mit der örtlich zuständigen Genehmigungsbehörde auflösen lassen, ist die SEE allerdings im Rahmen ihrer Zuständigkeiten und Kompetenzen gerne behilflich.

STAND FESTSTELLUNG DER ERREICHUNG REGIONALE TEILFLÄCHENZIELE IN NIEDERSACHSEN



Die Karte weist die Landkreise, kreisfreien Städte und großen selbständigen Städte aus, in Bezug auf deren Gebiet der jeweilige Träger der Regionalplanung bereits gemäß § 5 Abs. 2 WindBG festgestellt hat, dass das regionale Teilflächenziel für das Jahr 2027 (Stichtag: 31.12.2027) und gegebenenfalls auch jenes für das Jahr 2032 (Stichtag: 31.12.2032) erreicht ist.

An die Feststellung des Erreichens oder Nichterreichens des jeweiligen regionalen Teilflächenziels sind verschiedene Rechtsfolgen geknüpft. Unter anderem endet mit der Feststellung gemäß § 249 Abs. 2 BauGB die Privilegierung von Windenergieanlagen im betreffenden Teilraum. Entsprechendes gilt gemäß § 245e Abs. 1 Satz 2 BauGB für die Wirksamkeit von Ausschlussplanungen i. S. d. § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB. Außerdem sind mit der Feststellung Bauverbote für Windenergieanlagen in Landschaftsschutzgebietsverordnungen wieder zu beachten (vgl. § 26 Abs. 3 Satz 4 BNatSchG).

2

FRAGEN UND ANTWORTEN

In welchen Fällen kann ein Vorbescheid nach § 9 Abs. 1a BImSchG über die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit nach § 35 BauGB noch erlangt werden?

Ein Vorbescheid über die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit nach § 35 BauGB kann nach § 9 Abs. 1a BImSchG im Anschluss an die Änderung der Norm nur noch in drei Konstellationen erlangt werden:

- Es handelt sich um ein Repoweringvorhaben i. S. d. § 16b Abs. 1 und 2 BImSchG.
- Das Vorhaben soll in einem bereits existierenden Windenergiegebiet i. S. d. § 2 Nr. 1 WindBG realisiert werden.
- Das Vorhaben soll in einem in Aufstellung befindlichen Windenergiegebiet i. S. d. § 2 Nr. 1 WindBG realisiert werden.

In allen anderen Fällen fehlt gemäß § 9 Abs. 1a Satz 2 BImSchG das nach § 9 Abs. 1a Satz 1 BImSchG erforderliche berechtigte Interesse an der Erteilung des Vorbescheides.

Sofern auch in Anbetracht der Vorgabe des § 9 Abs. 1a Satz 2 BImSchG ein berechtigtes Interesse an der Erteilung des Vorbescheides besteht, bedeutet dies nicht, dass auch die jeweilige Genehmigungsvoraussetzung, deren Vorliegen mit dem Vorbescheid festgestellt werden soll, sozusagen „automatisch“ vorläge, also der Vorbescheid stets zu erteilen wäre. Ob die jeweilige Genehmigungsvoraussetzungen erfüllt ist, ist unabhängig vom Vorliegen des berechtigten Interesses zu prüfen.

In einem Landkreis existieren bislang keine über ein Regionales Raumordnungsprogramm (wirksam) ausgewiesenen Windenergiegebiete. Der Vorhabenstandort befindet sich in einer Gemeinde, die im Wege der Bauleitplanung ebenfalls keine Windenergiegebiete ausgewiesen hat. Die Gemeinde und der zuständige Träger der Regionalplanung betreiben derzeit auch keine Planung zur Ausweisung von Windenergiegebieten. Greift in dieser Konstellation § 9 Abs. 1a Satz 2 BImSchG mit der Folge ein, dass für einen Antrag auf Erteilung eines Vorbescheides nach § 9 Abs. 1a Satz 2 BImSchG für ein (Neu-)Vorhaben über die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit nach § 35 BauGB kein berechtigtes Interesse besteht?

Ja, auch in dieser Konstellation kann ein Vorbescheid über die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit nach § 35 BauGB nicht erlangt werden.

Der Wortlaut des kürzlich in Kraft getretenen Satz 2 des § 9 Abs. 1a BImSchG enthält keinen Bezug zu einer bestimmten Planung. Wenn § 9 Abs. 1a Satz 2 BImSchG nach dem Willen des Gesetzgebers nur zum Tragen kommen sollte, sofern bereits Windenergiegebiete existieren oder eine Windenergieplanung betrieben wird, hätte der Gesetzgeber vermittelt über den Gesetzestext darüber Auskunft geben müssen, auf welche Planung (Bauleitplanung oder Regionalplanung) welches Planungsträgers insoweit abzustellen ist.

§ 9 Abs. 1a Satz 2 BImSchG ist zwar eingefügt worden, um der beobachteten Praxis einiger Vorhabenträger entgegenzuwirken, mit Vorbescheiden nach § 9 Abs. 1a Satz 2 BImSchG Anlagenstandorte vor der „Entprivilegierung“ nach § 249 Abs. 2 BauGB durch eine die Windenergienutzung konzentrierende Planung sichern zu wollen (vgl. [BT-Drs. 20/14777](#), S. 8). § 9 Abs. 1a Satz 2 BImSchG ist daher als Vorschrift zu verstehen, die dem Schutz dieses Planungsziels dient. Sie begründet jedoch kein Instrument zum Schutz einer konkreten Planung. Der ursprüngliche Gesetzentwurf der CDU/CSU-Fraktion sah noch eine Änderung des § 245e Abs. 2 BauGB vor, durch die nach Vorbild des § 12 Abs. 2 ROG die Rechtsgrundlage für eine befristete Untersagung der Entscheidung über die Zulässigkeit eines Windenergievorhabens und damit ein Planungssicherungsinstrument geschaffen worden wäre (siehe [BT-Drs. 20/14234](#), S. 4). Im weiteren Gesetzgebungsverfahren wurde diese Lösung jedoch verworfen (siehe die Beschlussempfehlung und Bericht des Ausschusses für Klimaschutz und Energie, [BT-Drs. 20/14777](#)).

Ein Vorhaben, das kein Repoweringvorhaben ist, soll auf einer Fläche realisiert werden, die noch nicht im RROP als Windenergiegebiet ausgewiesen ist. Der Landkreis befindet sich in einem Verfahren zur Neuaufstellung/Änderung des RROP; der Planentwurf sieht diese Fläche als künftiges Windenergiegebiet vor. Der Vorhabenstandort liegt zudem im Geltungsbereich eines wirksamen Flächennutzungsplans, der (für den Regelfall) vermittelt durch § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB den Ausschluss von Vorhaben an Standorten außerhalb dargestellter Sondergebiete für die Windenergie bewirkt. Unter welchen Umständen kann der Antrag des Vorhabenträgers auf Erteilung eines Vorbescheides nach § 9 Abs. 1a BauGB über die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit des Vorhabens nach § 35 BauGB positiv beschieden werden?

Es ist zu differenzieren:

Bis zur Feststellung des Erreichens des regionalen Teilflächenziels, jedoch spätestens bis zum 31.12.2027 gilt: Das Vorhaben kann trotz der Rechtsfolge (Ausschlusswirkung) des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB unter den Voraussetzungen des § 245e Abs. 4 BauGB oder als sog. atypischer Fall zulässig sein.

Ab Feststellung des Erreichens des regionalen Teilflächenziels bzw. nach dem 31.12.2027 greift § 249 Abs. 2 BauGB ein: Das Vorhaben ist als „sonstiges Vorhaben“ an den höheren Anforderungen des § 35 Abs. 2 BauGB zu messen und wird sich regelmäßig als unzulässig erweisen. Eine Vorschrift analog zu der des § 245e Abs. 4 BauGB existiert für diese Konstellation nicht.

Ein Vorhaben, das kein Repoweringvorhaben ist, soll außerhalb eines in Aufstellung befindlichen Windenergiegebiets (Regionalplanung) realisiert werden. Ein Flächennutzungsplan, der (für den Regelfall) vermittelt durch § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB den Ausschluss von Vorhaben an Standorten außerhalb dargestellter Sondergebiete für die Windenergie bewirkt, existiert nicht. Kann der Antrag des Vorhabenträgers auf Erteilung eines Vorbescheides nach § 9 Abs. 1a BauGB über die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit des Vorhabens nach § 35 BauGB positiv beschieden werden?

Nein: Ein Vorbescheid über die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit nach § 35 BauGB kann nach § 9 Abs. 1a BImSchG im Anschluss an die Änderung der Norm nur noch in drei Konstellationen erlangt werden:

- Es handelt sich um ein Repoweringvorhaben i. S. d. § 16b Abs. 1 und 2 BImSchG.
- Das Vorhaben soll in einem bereits existierenden Windenergiegebiet i. S. d. § 2 Nr. 1 WindBG realisiert werden.
- Das Vorhaben soll in einem in Aufstellung befindlichen Windenergiegebiet i. S. d. § 2 Nr. 1 WindBG realisiert werden.

In allen anderen Fällen fehlt gemäß § 9 Abs. 1a Satz 2 BImSchG das nach § 9 Abs. 1a Satz 1 BImSchG erforderliche berechtigte Interesse an der Erteilung des Vorbescheides.

Sofern auch in Anbetracht der Vorgabe des § 9 Abs. 1a Satz 2 BImSchG ein berechtigtes Interesse an der Erteilung des Vorbescheides besteht, bedeutet dies nicht, dass auch die jeweilige Genehmigungsvoraussetzung, deren Vorliegen mit dem Vorbescheid festgestellt werden soll, sozusagen „automatisch“ vorläge, also der Vorbescheid stets zu erteilen wäre. Ob die jeweilige Genehmigungsvoraussetzungen erfüllt ist, ist unabhängig vom Vorliegen des berechtigten Interesses zu prüfen.

Ein Vorhaben, das kein Repoweringvorhaben ist, soll auf einer Fläche realisiert werden, die noch nicht im RROP als Windenergiegebiet ausgewiesen ist. Der Landkreis befindet sich jedoch in einem Verfahren zur Neuaufstellung/Änderung des RROP; der Planentwurf sieht diese Fläche als künftiges Windenergiegebiet vor. Ein Flächennutzungsplan, der (für den Regelfall) vermittelt durch § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB den Ausschluss von Vorhaben an Standorten außerhalb dargestellter Sondergebiete für die Windenergie bewirkt, existiert nicht. Unter welchen Umständen kann der Antrag des Vorhabenträgers auf Erteilung eines Vorbescheides nach § 9 Abs. 1a BauGB über die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit des Vorhabens nach § 35 BauGB positiv beschieden werden?

Bis zur Feststellung des Erreichens des regionalen Teilflächenziels bzw. nach dem 31.12.2027 gilt: Die Erteilung eines Vorbescheids nach § 9 Abs. 1a BImSchG ist möglich, wenn die Voraussetzungen für ein in Aufstellung befindliches Windenergiegebiet gegeben sind (siehe hierzu die nachstehende Antwort). Die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit richtet sich nach § 35 Abs. 1 BauGB, das heißt, dem Vorhaben dürfen keine öffentlichen Belange entgegenstehen.

Ab Feststellung des Erreichens des regionalen Teilflächenziels bzw. nach dem 31.12.2027 greift § 249 Abs. 2 BauGB ein: Das Vorhaben ist als „sonstiges Vorhaben“ an den höheren Anforderungen des § 35 Abs. 2 BauGB zu messen und wird sich regelmäßig als unzulässig

erweisen. Eine Vorschrift analog zu der des § 245e Abs. 4 BauGB existiert für diese Konstellation nicht.

Ab welchem Zeitpunkt befindet sich ein Windenergiegebiet „in Aufstellung“?

Der Gesetzgeber hat zu dieser wichtigen Frage keine Regelung getroffen. Es wird der Verwaltungsgerichtsbarkeit zufallen, den unbestimmten Rechtsbegriff auszufüllen.

Bis auf Weiteres empfiehlt die SEE, ein in Aufstellung befindliches Windenergiegebiet i. S. d. § 9 Abs. 1a Satz 2 BImSchG anzunehmen, wenn

- ein Planentwurf für den Standort der Windenergieanlage eine Ausweisung eines Windenergiegebiets i. S. d. § 2 Nr. 1 WindBG vorsieht,
- eine Beteiligung gemäß § 3 Abs. 2, § 4 Abs. 2 und § 4a Abs. 3 BauGB oder § 9 Abs. 2 und 3 ROG durchgeführt wurde sowie
- nach erfolgter Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung davon auszugehen ist, dass die Ausweisung des Standorts der Windenergieanlage als Teil eines Windenergiegebiets im Planentwurf bis zum Abschluss des Planverfahrens vorgesehen bleibt.

Die der Empfehlung zugrunde liegende Rechtsauslegung lehnt sich an der Vorschrift des § 245e Abs. 4 Satz 1 BauGB an, die für vergleichbare Sachverhalte und ebenfalls mit Blick auf die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit eines Windenergievorhabens eine Regelung trifft.

Gemäß § 245e Abs. 4 Satz 1 BauGB steht einem Vorhaben die durch § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB vermittelte Ausschlusswirkung eines Plans nicht entgegen, wenn für den Standort des Vorhabens in einem Planentwurf eine Ausweisung für die Windenergienutzung vorgesehen ist, also der Standort – wie im Kontext des § 9 Abs. 1a Satz 2 BImSchG – Teil eines Windenergiegebiets werden soll.

Der Eintritt der Rechtsfolge des § 245e Abs. 4 Satz 1 BauGB erfordert, dass die nach dem Gesetz erforderliche Beteiligung gemäß § 3 Abs. 2, § 4 Abs. 2 und § 4a Abs. 3 BauGB oder § 9 Abs. 2 und 3 ROG bereits erfolgt ist.

Überdies muss das Vorhaben den künftigen Ausweisungen entsprechen (sog. Planreife). Diese weitere Voraussetzung ist im Kontext des § 9 Abs. 1a Satz 2 BImSchG, das heißt für die Zulässigkeit eines Antrags auf Erteilung eines Vorbescheides nach § 9 Abs. 1a BImSchG, irrelevant, da die Frage, ob das Vorhaben den Ausweisungen entspräche, gerade den Gegenstand des Vorbescheidverfahrens bilden würde. Stattdessen ist als Surrogat für die „Planreife“ zu fordern, dass die Planung des Windenergiegebiets am für die Windenergieanlage vorgesehenen Standort voraussichtlich erfolgen, also insoweit keine Änderung mehr vorgenommen werden wird. Denn könnten die im Rahmen der Beteiligung abgegebenen Stellungnahmen nicht auf die Planung Einfluss nehmen, wäre das Erfordernis der erfolgten Beteiligung sinnlos. Auch § 3 Abs. 1 Nr. 4a ROG, der den Begriff „in Aufstellung befindliche Ziele der Raumordnung“ legaldefiniert, sieht vor, dass die Ergebnisse der Beteiligung reflektiert worden sein müssen.

Es wird auf der Grundlage des § 9 Abs. 1a BImSchG ein Vorbescheid beantragt, mit dem festgestellt werden soll, dass ein bestimmtes Windenergievorhaben keine schädlichen Umwelteinwirkungen in Form von unzumutbaren Schallimmissionen hervorrufen würde. Der Antrag recurriert auch auf den öffentlichen Belang des § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 BauGB. Darf der Vorbescheid trotz der Regelung des § 9 Abs. 1a Satz 2 BImSchG erteilt werden, wenn nach Prüfung der vorgelegten Antragsunterlagen eine Überschreitung von Immissionsrichtwerten der TA Lärm nicht zu erwarten ist?

Ja, der Vorbescheid darf ergehen. Die Feststellung, dass eine Anlage keine unzumutbaren Schallimmissionen hervorrufen würde, ist ein tauglicher Gegenstand eines Vorbescheides nach § 9 Abs. 1a BImSchG und auch das berechtigte Interesse an der Feststellung ist grundsätzlich gegeben. § 9 Abs. 1a Satz 2 BImSchG lässt das berechtigte Interesse nur für die Frage nach der bauplanungsrechtlichen Zulässigkeit nach § 35 BauGB entfallen. Zwar reflektiert die vom Antragsteller gestellte Frage auch auf die Genehmigungsvoraussetzung des § 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG i. V. m. § 35 Abs. 1 Nr. 5, Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 BauGB. Dass der Schutz vor unzumutbaren Schallimmissionen sichergestellt sein muss, ist aber auch (und vor allem) eine Genehmigungsvoraussetzung des § 6 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG. In den Vorbescheid sollte allerdings der Hinweis aufgenommen werden, dass aufgrund der Regelung des § 9 Abs. 1a Satz 2 BImSchG keine Feststellung in Bezug auf die Genehmigungsvoraussetzung des § 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG i. V. m. § 35 Abs. 1 Nr. 5, Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 BauGB getroffen wird.

Es ist eine Genehmigung nach § 4 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb von vier Windkraftanlagen beantragt. Eine der Anlagen ist nicht genehmigungsfähig. Muss der Antrag insgesamt abgelehnt werden oder können die weiteren drei Anlagen genehmigt werden? Muss die Antragstellerin die Antragsunterlagen anpassen?

Soweit ein zur Genehmigung gestelltes Vorhaben materiell teilbar ist, muss es zumindest dann teilweise genehmigt werden, wenn die teilweise Zulassung des Vorhabens im (mutmaßlichen) Interesse des Antragstellers liegt. Dies gebietet nicht zuletzt das Gebot der Verhältnismäßigkeit. Denn die Versagung einer Genehmigung stellt jedenfalls einen Eingriff in das Grundrecht aus Art. 12 Abs. 1 GG dar (vgl. Manssen, in: Huber/Voßkuhle, Grundgesetz, Kommentar, 8. Aufl. 2024, Art. 12 Rn. 73), der verhältnismäßig erfolgen muss. Gegenüber der vollständigen Ablehnung des Genehmigungsantrags ist die teilweise Genehmigung ein milderes Mittel.

Ob und inwieweit die Antragstellerin die Antragsunterlagen anpassen muss, damit die übrigen drei Anlagen genehmigt werden können, ist einzelfallbezogen zu beantworten. Antragsunterlagen dienen dazu, das Vorliegen der Genehmigungsvoraussetzungen nachzuweisen (vgl. § 4 Abs. 1 Satz 1 der 9. BImSchV). Sofern der Antragsteller sein Vorhaben umplant oder ein Anlagenvorhaben nur teilweise genehmigungsfähig ist, darf die Genehmigungsbehörde vom Antragsteller grundsätzlich fordern, Antragsunterlagen anzupassen. Das Anpassungsverlangen ist allerdings nur im Rahmen des Erforderlichen zulässig. Die Begrenzung auf das Erforderliche ergibt sich unmittelbar aus § 4 Abs. 1 Satz 1 der 9. BImSchV. Nicht erforderlich ist eine Überarbeitung von Antragsunterlagen, sofern die Erfüllung einer oder mehrerer Genehmigungsvoraussetzungen nicht in Zweifel steht (vgl. dazu auch Jarass, BImSchG, Kommentar, 15. Aufl. 2024, § 10 Rn. 31 m. w. N.). Die Begründung, die Antragsunterlagen passten nun nicht mehr zum

Antragsgegenstand, ist demnach für sich betrachtet nicht geeignet, ein Überarbeitungsverlangen zu tragen.

Im Verfahren zur Erteilung einer Genehmigung nach § 4 BImSchG für eine Windenergieanlage gibt der Antragsteller für die Ermittlung der Zusatzbelastung ausschließlich den Schallleistungspegel an, den der Hersteller der Anlage nennt. In Nr. 4.2 Abs. 2 der [„Hinweise zum Schallimmissionsschutz bei Windkraftanlagen \(WKA\)“ der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz \(LAI\)](#) wird für diese Fälle empfohlen, den Nachtbetrieb der Anlage erst aufzunehmen, wenn durch Vorlage eines Berichtes über eine Typvermessung gezeigt wird, dass der in der Schallimmissionsprognose angenommene Emissionswert nicht überschritten wird. Hat der Antragsteller eine Möglichkeit, ein vorläufiges Verbot des Nachtbetriebs zu vermeiden?

Die SEE regt für diese Fälle an, mit den Antragstellern zu erörtern, ob zumindest vorläufig ein anderer Betriebsmodus für den Nachtbetrieb gewählt werden kann. Der Betriebsmodus müsste bewirken, dass der Schallleistungspegel der Windenergieanlage einen Beurteilungspegel erzeugt, der den maßgeblichen Immissionsrichtwert um mindestens 15 dB (A) unterschreitet (vgl. dazu [OVG Berlin-Brandenburg, Urt. v. 11.5.2023 – 3a A 31/23, Rn. 43](#) (zitiert nach [gesetzte.berlin.de](#)) und [OVG Berlin-Brandenburg, Urt. v. 22.5.2024 – OVG 7 A 19/24, Rn. 30 – 32](#) (zitiert nach [gesetzte.berlin.de](#))).